



Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“

mit den Gemeinden Fockendorf, Gerstenberg, Haselbach, Treben und Windischleuba

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Treben, Breite Straße 2, Telefon: 034343 7030, Fax: 034343 70327

Auflage: 2.875 Exemplare

E-Mail: amtsblatt@vg-pleissenaue.de

Redaktion: Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Treben, die Gemeinschaftsvorsitzende

Herstellung und Druck: NICOLAUS & Partner Ingenieur GbR, Dorfstraße 10, 04626 Schmölln OT Nöbdenitz,

Telefon: 034496 60041, Fax: 034496 64506, E-Mail: pleissenaue@nico-partner.de

Das Amtsblatt der VG „Pleißenaue“ wird kostenlos an alle Haushalte und Unternehmen im Gebiet der Mitgliedsgemeinden verteilt. Weitere Exemplare können für 1,00 EURO in der VG „Pleißenaue“ erworben werden.

30. Jahrgang

26. März 2022

Ausgabe 03



Das nächste Amtsblatt erscheint am 30.04.2022. Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe ist am 19.04.2022

Sitz der Verwaltungsgemeinschaft

VG „Pleißenaue“, Breite Straße 2, 04617 Treben

Telefon-Nummern:

Zentrale	034343 703 - 0
Vorsitzende/Kämmerei	034343 703 - 12
Bauamtsleiter	034343 703 - 13
Hauptamt/Personal	034343 703 - 16
Ordnungsamt/Straßenwesen	034343 703 - 17
Grundsteuer (Steueramt)	034343 703 - 24
Digitalisierung/Umsatzsteuer	034343 703 - 26
Kassenverwaltung/Friedhofsverwaltung	034343 703 - 14
Kasse	034343 703 - 23
Einwohnermeldeamt	034343 703 - 15
Bauverwaltung/Liegenschaften	034343 703 - 19
Fax	034343 703 - 27

E-Mail: info@vg-pleissenaue.de

Öffnungszeiten der VG „Pleißenaue“

Mo., Mi., Do.	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 15:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 11:30 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Öffnungszeiten Einwohnermeldeamt

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	10:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:30 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Schiedsstelle der VG „Pleißenaue“

Kontakt über Herrn Höser unter Telefon: 0176 56228852

Sprechtag des Kobb

jeden 2. und 4. Dienstag, von 15:00 bis 17:00 Uhr,
in 04617 Treben, Breite Straße 2, Tel. 034343 55961

Kontakt zum Revierförster

In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Anders unter Telefon:
0172 3480425.

Geschäftszeiten der Gemeinden

Gemeinde Fockendorf

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 034343 51917

Gemeinde Gerstenberg

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 03447 832190 • Fax: 03447 861969
oder 0160 4428174

Gemeinde Haselbach

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 034343 51326 • Fax: 034343 52565

Gemeinde Treben

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 15:30 bis 17:00 Uhr
Öffnungszeiten der Bibliothek
Dienstag, von 14:00 bis 16:00 Uhr

Gemeinde Windischleuba

Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag, von 16:00 bis 18:00 Uhr
Telefon: 03447 836250 • Fax: 03447 899590

Bereitschaft Bauhof Windischleuba

Montag bis Donnerstag 06:00 – 15:00 Uhr
Freitag 06:00 – 12:00 Uhr
zu erreichen über 03447 836215-16
oder 0172 3623803

Autoservice Tietze

Kfz-Meisterbetrieb • Inhaber André Tietze

August-Bebel-Platz 5 • 04617 Fockendorf

Tel. 034343 90876 Funk 0163 3155293

Fax 034343 90887

autoservicetietze@googlemail.com



Herzlichen Glückwunsch

Die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“
gratuiert allen Altersjubilaren
recht herzlich zum Geburtstag und
wünscht Ihnen alles Gute, vor allem Gesundheit
und persönliches Wohlergehen.

Einen herzlichen Glückwunsch auch den
Ehepaaren, welche ein Ehejubiläum feiern.
Mögen Ihnen noch viele gemeinsame, glückliche
und gesunde Jahre beschieden sein.





Bauschlosserei
SCHNEIDER
seit 1853

Leipziger Str. 5
04603 Zschaschelwitz
Tel. 03447 834486
Fax 03447 830210

- Treppenkonstruktion • Sicherheitsgitter • Geländer
- Abdeckungen • Edelstahlverarbeitung • Brandschutztüren
- Tor- und Zaunanlagen • Dachstuhlansierungen und -verstärkungen
- Balkonanlagen • Stahlkonstruktionen aller Art

Dacharbeiten aller Art
Fassadenbekleidung
Spenglerarbeiten

Dachdeckermeister
Armin Walter
Dorfing Nr. 13 • 04603 Pähnitz
Tel. 03447/834751 • Mobil 0177/5383420



Fliesen
Fritzsche
Thomas Fritzsche
Fliesenlegermeister
Besuchen Sie unsere
eigene Ausstellung!

Beratung • Verlegung • Verkauf
Kleinstreparaturen • Natursteinverlegung
Putz- und Mauerarbeiten
Wohnungsum- u. -ausbau
3-D-BADPLANUNG
Dorfing 19
OT Pähnitz/04603 Windischleuba
Tel. 03447/891762
www.fliesenfritzsche.de

Entsorgungstermine 2022

Gemeinde Fockendorf/Pahna

Hausmüll (11)	08.04. 22.04.
Biotonne (13)	08.04. 22.04.
Blaue Tonne (20)	01.04. 29.04.
Gelber Sack (8)	01.04. 29.04.

Gemeinde Gerstenberg/Pöschwitz

Hausmüll (11)	08.04. 22.04.
Biotonne (13)	06.04. 27.04.
Blaue Tonne (7)	11.04.
Gelber Sack (20)	11.04.

Gemeinde Haselbach

Hausmüll (11)	08.04. 22.04.
Biotonne (13)	08.04. 22.04.
Blaue Tonne (20)	01.04. 29.04.
Gelber Sack (8)	01.04. 29.04.

Gemeinde Treben

Hausmüll				
Tour 11	Alle Ortsteile – Treben, Lehma, Plottendorf, Primmewitz, Serbitz, Trebanz, Trebanz – Am Bahnhof	08.04.2022	22.04.2022	
Blaue Tonne				
Tour 2	Treben, Plottendorf, Primmewitz, Serbitz	05.04.2022		
Tour 7	Lehma, Trebanz	11.04.2022		
Tour 20	Trebanz – Am Bahnhof	01.04.2022	29.04.2022	
Gelber Sack				
Tour 8	Treben, Plottendorf, Primmewitz, Serbitz, Trebanz – Am Bahnhof	01.04.2022	29.04.2022	
Tour 20	Lehma, Trebanz	11.04.2022		
Biotonne				
Tour 10	Lehma, Trebanz	06.04.2022	27.04.2022	
Tour 13	Treben, Plottendorf, Primmewitz, Serbitz, Trebanz – Am Bahnhof	08.04.2022	22.04.2022	

Gemeinde Windischleuba

Hausmüll				
Tour 11	Zschaschelwitz	08.04.2022	22.04.2022	
Tour 12	Remsa, Schelchwitz	11.04.2022	25.04.2022	
Tour 14	Windischleuba und Gewerbegebiet, Windischleuba – Siedlung am Schafteich, Borgishain, Pähnitz, Bocka, Pöppschen	11.04.2022	25.04.2022	
Blaue Tonne				
Tour 7	Zschaschelwitz	11.04.2022		
Tour 19	Remsa, Schelchwitz	28.04.2022		
Tour 20	Windischleuba und Gewerbegebiet, Windischleuba – Siedlung am Schafteich, Bocka, Pähnitz, Borgishain, Pöppschen	01.04.2022	29.04.2022	
Gelber Sack				
Tour 8	Zschaschelwitz	01.04.2022	29.04.2022	
Tour 18	Windischleuba und Gewerbegebiet, Windischleuba – Siedlung am Schafteich, Bocka, Borgishain, Pöppschen, Pähnitz, Remsa, Schelchwitz	06.04.2022		
Biotonne				
Tour 5	Remsa, Schelchwitz	01.04.2022	14.04.2022	29.04.2022
Tour 13	Windischleuba und Gewerbegebiet, Windischleuba – Siedlung am Schafteich, Bocka, Borgishain, Pähnitz, Pöppschen, Zschaschelwitz	08.04.2022	22.04.2022	

Elektro Reim

Elektromeister Maik Reim

Knausche Str. 7
04617 Gerstenberg

Mobil: 0177 8071583 | Fax: 03447 833175
e-mail: maik-reim@t-online.de



Beratung * Service * Montage

Sicherheitstechnik



Schuster

0177-7423308
03447-833208

Matthias Schuster, Luckaer Str. 23, 04603 Windischleuba

Alarm- und Brandmeldeanlagen

– Amtlicher Teil –

VG „Pleißenau“

Amtliche Bekanntmachung

In der öffentlichen Gemeinschaftsversammlung am 8. März 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 28/2022

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinschaftsversammlung vom 23. November 2021.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 29/2022

Beschlussfassung zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landratsamtes Altenburger Land.

– einstimmig beschlossen –

gez. Richter, Gemeinschaftsvorsitzende

Landratsamt – Landkreis Leipzig

Vermessungsamt

Sachgebiet Ländliche Neuordnung

Ländliche Neuordnung: Witznitz

Städte/Gemeinden: Borna, Rötha, Böhlen, Lobstädt, Neukieritzsch

Aktenzeichen: 10163-846.127-290161 (LE/LN13)

I. Beschluss zur 1. Änderung des Verfahrensgebietes

1. Anordnung

Das mit Neuordnungsbeschluss des Staatlichen Amtes für Ländliche Neuordnung Wurzen vom 5. Dezember 2001 (Aktenzeichen: BL/2-8461.25-LE/LN 13) festgestellte Verfahrensgebiet wird gemäß § 8 Abs. 2 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der heute geltenden Fas-sung i. V. m. § 1 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungs-gesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungs-gesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), in der heute geltenden Fassung geändert.

2. Aus dem Verfahrensgebiet ausscheidende Flurstücke

Folgende Flurstücke scheiden aus dem Verfahrensge-biet aus:

Entwicklungsgebiet 1 (E1)

aus der **Gemarkung Hain** die Flurstücke Nr.:

71/8; 71/9; 71/10; 71/11; 71/12; 71/13; 71/14; 71/15; 71/16; 71/17; 71/18; 71/19; 71/20; 71/21; 71/22; 71/23; 71/24; 71/25; 71/26; 71/27; 71/28; 71/29; 71/30; 71/31; 71/32; 71/33; 71/34; 71/35; 71/36; 71/37; 71/38; 71/39; 71/40; 71/41; 71/42; 71/43; 71/44; 71/45; 71/46; 71/47; 71/48; 71/49; 71/50; 71/51; 71/52; 71/53; 71/54; 71/55; 71/56; 71/57; 71/58; 71/59; 71/60; 71/61; 71/62; 71/63; 71/64; 71/65; 71/66; 71/67; 71/68; 71/69; 71/70; 71/71;

71/72; 71/73; 71/74; 71/75; 71/76; 71/77; 71/78; 71/79; 71/80; 72/5; 72/6; 72/7; 72/8; 72/9; 72/10; 72/11; 72/12; 72/13; 72/14; 251/1; 251/2; 252/1; 253/0; 254/1; 254/2; 255/1; 255/2; 260/1; 261/1; 261/3; 265/1; 266/1; 267/1; 268/0; 269/1; 269/3; 269/4; 269/5; 269/6; 269/7; 269/8; 269/9; 269/10; 269/11; 269/12; 269/13; 269/14; 269/15; 269/16; 269/17; 270/5; 270/7; 270/8; 270/9; 270/10; 270/11; 270/12; 270/13; 270/14; 270/15; 271/4; 271/5; 271/6; 271/7; 271/8; 271/9; 271/10; 271/11; 271/12; 272/1; 272/2; 273/11; 273/12; 273/13; 273/14; 274/1; 275/1; 275/2; 279/3; 279/4; 279/5; 325/5; 325/9; 325/10; 325/11; 325/12; 325/13; 325/14; 325/15; 327/4; 327/5

aus der **Gemarkung Kreudnitz** die Flurstücke Nr.:

100/4; 100/5; 100/6; 100/7; 100/8; 100/9; 100/10; 100/11; 100/12; 100/13; 100/14; 100/15; 100/16; 100/17; 100/18; 100/19; 100/20; 100/21; 100/22; 100/23; 100/24; 100/25; 100/26; 100/27; 100/28; 100/29; 100/30; 100/31; 100/32; 100/33; 100/34; 100/35; 100/36; 100/37; 100/38; 100/39; 100/43; 100/44; 100/45; 100/46; 100/47; 100/48; 100/49; 100/50; 100/51; 201/3; 201/4; 201/5; 202/4; 202/5; 202/6; 202/7; 206/3; 206/4; 206/5; 206/6; 206/7; 206/8; 206/9; 206/10; 206/11; 206/12; 206/13; 206/14; 206/15; 206/16

Entwicklungsgebiet 2 (E2)

aus der **Gemarkung Kahnsdorf** die Flurstücke Nr.:

96/8; 96/9; 96/10; 96/11; 96/12; 96/13; 96/14; 96/15; 96/16; 96/18; 96/19; 96/20; 96/21; 96/22; 96/23; 96/24; 96/25; 96/27; 96/29; 96/30; 96/33; 96/34; 96/35; 96/36; 96/37; 96/38; 96/40; 96/41; 96/42; 96/43; 96/44; 96/46; 96/47; 96/48; 96/49; 96/50; 96/51; 96/52; 96/53; 96/54; 96/55; 96/56; 96/57; 96/58; 96/59; 96/60; 96/61; 96/62; 96/63; 96/64; 96/65; 96/66; 96/67; 96/68; 96/69; 96/70; 96/71; 96/72; 96/73; 96/74; 96/75; 96/76; 96/77; 96/78; 96/79; 96/80; 96/82; 96/83; 96/84; 96/85; 96/86; 96/87; 96/88; 96/89; 96/90; 96/91; 96/93; 96/94; 96/95; 96/96; 96/97; 96/98; 96/99; 96/100; 96/101; 96/102; 96/103; 96/104; 96/105; 96/106; 96/107; 96/108; 96/109; 96/110; 96/111; 96/112; 96/113; 96/114; 96/115; 96/116; 96/117; 96/118; 96/119; 96/120; 96/121; 96/122; 96/123; 96/124; 96/125; 96/126; 96/127; 96/128; 96/129; 96/130; 96/131; 96/132; 96/133; 96/134; 96/135; 96/136; 96/137; 96/138; 96/139; 96/141; 96/142; 96/143; 96/144; 96/145; 96/147; 96/149; 96/150; 96/151; 96/152; 96/153; 96/154; 96/155; 96/156; 96/157; 96/158; 96/159; 96/160; 96/161; 96/162; 96/163; 96/164; 96/165; 96/169; 96/170; 96/172; 96/173; 96/174; 96/176; 96/177; 96/178; 96/179; 96/180; 96/181; 96/182; 96/183; 96/184; 96/185; 96/186; 96/187; 96/188; 96/189; 96/190; 96/191; 96/192; 96/103/5; 103/6; 103/7; 103/8; 103/9; 103/10; 103/11; 103/12; 103/13; 103/14; 103/15; 109/9; 109/10; 109/11; 109/12; 109/13; 109/14; 109/15; 109/16; 109/17; 109/18; 109/19; 109/21; 109/22; 109/23; 109/24; 109/25; 109/29; 109/30

aus der **Gemarkung Pürsten** die Flurstücke Nr.:

222/10; 222/11; 222/12; 222/14; 222/15; 222/16; 222/18; 222/19; 222/20; 222/23; 222/24; 222/25; 222/27; 222/29; 222/31; 222/32; 222/33; 222/36; 222/37; 222/38; 222/41;

222/42; 222/43; 222/44; 222/45; 222/46; 222/48; 222/50; 222/51; 222/52; 222/53; 222/54; 222/55; 222/61; 222/63; 222/64; 222/65; 222/66; 222/67; 222/68; 222/69; 222/70; 222/71; 222/72; 222/73; 222/74; 222/75; 222/76; 222/77; 222/78; 222/79; 222/80; 222/81; 222/82; 222/83; 222/84; 222/85; 222/86; 222/87; 222/88; 222/89; 222k; 222l; 222y; 225/1; 225/2; 226/3; 226/4; 226/5; 226/6; 226/10; 226/11; 226/12; 226/13; 226/14; 328d; 328e; 328f; 328g; 328h; 328i; 532/2; 532/5; 532/6; 532/7; 532/8; 532/9; 532/10; 532/11; 532/12; 532/13; 532/14; 532/15; 532/16; 532/17; 532/18; 532/19; 532/20; 532/21; 532/22; 532/24; 532/25; 532/27; 532/28; 532/29; 532/30; 532/31; 532/32; 532/33; 532/34; 532/35; 532/36; 569/1; 569/2; 569/3; 569/4; 577/0

aus der **Gemarkung Zöpen** die Flurstücke Nr.:

74/42; 74/43; 74/44; 74/45; 74/46; 74/47; 74/48; 74/49; 74/50; 74/51; 74/52; 74/53; 74/54; 74/55; 74/56; 74/57; 158/17; 158/22; 158/23; 158/24; 158/25; 158/26; 158/31; 158/32; 158/36; 158/38; 158/39; 158/40; 158/41; 158/42; 158/43; 158/44; 158/45; 158/46; 158/47; 158/48; 158/49; 158/50; 158/51; 158/52; 158/54; 158/55; 158/56; 158/57; 158/58; 158/59; 158/60; 158/61; 158/62; 158/63; 158/64; 158/65; 158/66; 158/67; 158/68; 158/69; 158/70; 158/71; 158/72; 158/73; 158/74; 158/75; 158/76; 158/77; 158/78; 158/79; 158/80; 158/81; 158/82; 158/83; 158/84; 158/85; 158/86; 158/87; 158/88; 158/89; 158/90; 158/91; 158/92; 158/93; 158/94; 158/95; 158/96; 158/97; 158/98; 158/99; 158/100; 158/101; 158/102; 158/103; 158/104; 158/105; 158/106; 158/107; 158/108; 158/109; 158/110; 158/111; 158/112; 158/113; 158/115; 158/116; 158/117; 158/118; 158/119; 158/120; 158/121; 158/122; 158/123; 158/124; 158/125; 158/126; 158/127; 158/128; 158/129; 164/3; 164/8; 164/10; 164/11; 164/12; 164/13; 164/14; 164/15; 164/16; 164/20; 164/22; 164/23; 164/24; 164/25; 164/35; 164/42; 164/43; 164/44; 164/45; 164/47; 164/48; 164/49; 164/51; 164/52; 164/53; 164/54; 164/62; 164/64; 164/65; 164/66; 164/75; 164/77; 164/81; 164/82; 164/83; 164/84; 164/85; 164/86; 164/87; 164/88; 164/89; 164/90; 164/91; 164/92; 164/93; 164/94; 164/95; 164/96; 164/98; 164/99; 164/100; 164/101; 164/102; 164/105; 164/106; 164/107; 164/109; 164/111; 164/112; 164/113; 164/114; 164/116; 164/117; 164/118; 164/119; 164/120; 164/121; 164/122; 164/123; 164/124; 179/1; 179/3; 179/4; 179/7; 179/8; 179/11;

179/12; 179/14; 179a; 179b; 194/6; 194/7; 194/8; 194/9; 194/10; 194/11; 194/12; 194/13; 194/14; 194/15; 194/16; 194/17; 194/18; 194/19; 194/20; 198/2; 198/9; 198/10; 198/11; 198/12; 198/13; 198/14; 198/15; 198/16; 198/17; 198/18; 198/19; 198/25; 198/27; 198/28; 198/29; 198/30; 198/31; 198/35; 198/36; 198/37; 198/38; 198/39; 198/40; 198/41; 198/42; 198/43; 198/44; 198/45; 386/0

Die Fläche der nicht mehr beteiligten Flurstücke beträgt ca. 49,7355 ha. Das Verfahrensgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von ca. 2.517,2645 ha und ist auf der vom Landratsamt Landkreis Leipzig gefertigten Gebietsübersichtskarte (Maßstab 1:25.000), die als Anlage dem Be-

schluss beigelegt ist, dargestellt. Der weggefallene Teil der Verfahrensgrenze ist grün gekreuzt und am Verfahren nicht mehr beteiligte Gebiete sind mit grüner Grenze dargestellt. Die Gebietsübersichtskarte gehört nicht zum entscheidenden Teil dieses Beschlusses. Sie dient der Information über die Lage des gesamten Verfahrensgebietes und der 1. Änderung.

3. Teilnehmer

Die Eigentümer der zum geänderten Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie die den Grundstückseigentümern gleichgestellten Erbbau-berechtigten sind bereits Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren und somit Mitglieder der mit dem Anordnungsbeschluss vom 9. September 2014 entstandenen Teilnehmergemeinschaft Witznitz mit Sitz im Ortsteil Lobstädt der Gemeinde Neukieritzsch. Die Teilnehmergemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG) und untersteht der Aufsicht des Landratsamtes Landkreis Leipzig.

Nebenbeteiligte sind u. a. Inhaber von Rechten an Grundstücken sowie die Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung von Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss zur 1. Änderung des Verfahrensgebietes kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag. Der Widerspruch ist schriftlich beim

Landratsamt Landkreis Leipzig, Hausanschrift: Vermessungsamt, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna oder Landratsamt Landkreis Leipzig, Postanschrift: Vermessungsamt, 04550 Borna oder zur Niederschrift beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna oder Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung, Leipziger Straße 67, 04552 Borna einzulegen.

Der Widerspruch kann auch elektronisch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: Vermessungsamt@lk-l.de-mail.de. Es wird gebeten, den Widerspruch zu begründen.

Borna, den 21. Dezember 2021

Grobe, Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung

II. Begründung

1. Zuständigkeit

Das Landratsamt Landkreis Leipzig ist für die Anordnung der Änderung des Verfahrensgebietes gemäß §§ 3 Abs. 1 und 8 Abs. 2 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG sowie § 3 Nr. 4 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen (Sächsisches Kreisgebietsneugliederungsgesetz – SächsKrGebNG) in der heute gültigen Fassung sachlich und örtlich zuständig. ▶

2. Erforderlichkeit

Nach Abschluss der Entwicklungsmaßnahmen (Infrastrukturmaßnahmen) A72 und der Zubringerstraße wird die Bearbeitung des Verfahrens Witznitz fortgesetzt.

Zwischenzeitlich wurden eine Vielzahl von Entwicklungsmaßen im Verfahrensgebiet durchgeführt. Um die Investitionen der Entwicklungsfirmer und öffentlichen Bauträger sowie privaten Bauherren grundbuchrechtlich abzusichern, erfolgten umfangreiche Grenzherstellungen bzw. Teilungsvermessungen. In deren Zug wurden im Anordnungsbeschluss aufgeführte Flurstücke geteilt und umnummeriert. In diesen Gebieten wurde die Übereinstimmung zwischen dem grundbuchrechtlichen Eigentum und den tatsächlichen Nutzungs- und Besitzverhältnissen hergestellt, so dass die unter Punkt 2 genannten Flurstücke aus dem Verfahrensgebiet ausscheiden, da kein Gestaltungsauftrag gemäß § 37 Flurbereinigungsgesetz mehr besteht. Damit sind die Voraussetzungen für die Anordnung der Gebietsänderung gegeben. Eine Änderung des Vorstandes ist nicht notwendig (§ 21 Abs. 6 FlurbG).

Borna, den 21. Dezember 2021

Grobe, Sachgebietsleiter Ländliche Neuordnung

Landratsamt – Landkreis Leipzig

Vermessungsamt

Sachgebiet Ländliche Neuordnung

Hinweis zu den Auslegungszeiten und dem Auslegungsort des Beschlusses zur 1. Änderung des Verfahrensgebietes mit Hinweisen, Begründung und Gebietsübersichtskarte Ländliche Neuordnung: Witznitz

Städte/Gemeinden: Borna, Rötha, Böhlen, Lobstädt, Neukieritzsch

Aktenzeichen: 10163-846.127-290161 (LE/LN13)

Beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Vermessungsamt, Sachgebiet Ländliche Neuordnung, Zimmer 302, Leipziger Straße 67, 04552 Borna liegen in der Zeit vom

4. April bis einschließlich 4. Mai 2022

Montag	08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	08.00 – 12:00 Uhr

ein Abdruck des Beschlusses zur 1. Änderung des Verfahrensgebietes mit Hinweisen und Begründung und die Gebietsüberkarte zur kostenlosen Einsichtnahme aus.

Eine Terminvergabe zur Einsichtnahme ist zwingend erforderlich. Bitte wenden Sie sich dazu an Herrn Michael Buchholz, E-Mail: michael.buchholz@lk-l.de, Tel.: 03433 241 1561 oder Herrn Steffen Witzig, E-Mail: steffen.witzig@lk-l.de, Tel.: 03433 241 1562

Bitte beachten Sie die am Tag der Einsichtnahme geltende gültige Corona-Schutz-Verordnung.

Fockendorf

Amtliche Bekanntmachung

Der Haushaltsplan 2022 der Gemeinde Fockendorf mit all seinen Anlagen liegt in der Zeit vom **29. März bis 14. April 2022** in der VG „Pleißenaue“, Kämmeri, während der Dienststunden öffentlich zu jedermann Einsichtnahme aus.

Haushaltssatzung

der Gemeinde Fockendorf (Landkreis Altenburger Land) für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Fockendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	895.351,00 €
-----------------------------------	--------------

und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	76.436,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v. H.
- Gewerbsteuer 357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 165.000,00 Euro festgesetzt.

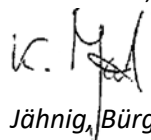
§ 6

Der Stellenplan wird in der Anlage festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Fockendorf, den 8. März 2022


Jähmig, Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl

1. In der Gemeinde Fockendorf wird am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland (Hellenische Republik), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO,



dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,

- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des §156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue bis zum 9. Mai 2022,

18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des **Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue**, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Wahlamt, Breite Straße 2 während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen.

Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein.

Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Fockendorf, 26. März 2022

Gemeindewahlleiter/in

Haselbach

Amtliche Bekanntmachung

In der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haselbach am 16. Februar 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 74/19/2022

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen GRS vom 25. November 2021.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 75/19/2022

Beschlussfassung zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 durch den FD Rechnungsprüfung des Landratsamtes Altenburger Land.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 76/19/2022

Aufhebung des Beschlusses 71/18/2021 zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselbach.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 77/19/2022

Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgaben zur Bürgermeisterwahl 2022 an die VG „Pleißenaue“ und Ernennung von Herrn Ronald Zech als Gemeindewahlleiter.

Abstimmungsergebnis

Gesetzl. Anzahl der Mitglieder im GR:	8
davon anwesend:	8
Ja-Stimmen:	7
Nein-Stimmen:	–
Stimmenthaltungen:	1



Beschluss-Nr. 78/19/2022

Beschlussfassung über Auftragsvergabe zur Erneuerung des Gestells der Nestschaukel im Kindergarten an die Firma Naumann, Haselbach.

– einstimmig beschlossen –

Nachtrag zur Veröffentlichung der Beschlüsse der 18. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Haselbach vom 25. November 2021

Beschluss-Nr. 71/18/2021

Aufhebung des Beschlusses zur 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Haselbach.

– einstimmig beschlossen –

gez. Gilge, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl

1. In der Gemeinde Haselbach wird **am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.**

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland (Hellenische Republik), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche

Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,
- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 40 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 32 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags



ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau bis zum 9. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des **Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenau**, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenau“, Wahlamt, Breite Straße 2 während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein.

Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Haselbach, 26. März 2022

Gemeindewahlleiter

Treben

Amtliche Bekanntmachung

In der 13. öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Treben am 1. März 2022 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss-Nr. 92/13/2022

Beschlussfassung über die Niederschrift der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 7. Dezember 2021.

Gesetzl. Anzahl d. Mitglieder

des Gemeinderates: 13
davon anwesend: 10
Ja-Stimmen: 8

Nein-Stimmen: –
 Stimmenthaltung: 2

Beschluss-Nr. 93/13/2022

Beschlussfassung zur Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 durch den Fachdienst Rechnungsprüfung des Landratsamtes Altenburger Land.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 94/13/2022

Beschlussfassung zur Übertragung der Aufgaben zur Bürgermeisterwahl 2022 an die VG „Pleißenaue“ und Ernennung von Frau Gabriele Meisel als Gemeindevahlleiter.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 95/13/2022

Zustimmung zum Bauantrag – Umnutzung und Umbau ehemaliger Kindergarten zu Wohnraum und Sportraum – Gemarkung Lehma.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 96/13/2022

Zustimmung zum Bauantrag – Umnutzung und Umbau der ehemaligen Kirche zu einem Wohngebäude – Gemarkung Serbitz.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 97/13/2022

Zustimmung zum Bauantrag – Umnutzung/Umbau eines Nebengebäudes zu Wohnhaus mit Aufstockung – Gemarkung Trebanz.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 98/13/2022

Zustimmung zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – Gemarkung Serbitz.

– einstimmig beschlossen –

Beschluss-Nr. 99/13/2022

Zustimmung zum Bauantrag – Errichtung eines Einfamilienhauses – Gemarkung Serbitz.

– einstimmig beschlossen –

gez. Hermann, Bürgermeister

Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland (Hellenische Republik), Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn sowie Zypern.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.**

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist. Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung

Amtliche Bekanntmachung

zur Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Bürgermeisterwahl

1. In der Gemeinde Treben wird **am 12. Juni 2022 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.**

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 1 und 2 ThürKWG wählbar, der am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die

der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im Thüringer Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe,
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers,
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters,
- d) die Unterschriften von mindestens zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift.

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

- a) die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er seiner Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt, nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt,
- b) eine Ausfertigung der Niederschrift nach § 15 Abs. 3 Satz 1 ThürKWG über die nach § 15 Abs. 1 ThürKWG von der Partei oder Wählergruppe durchzuführende Versammlung,

- c) Versicherungen an Eides statt des Versammlungsleiters und zwei weiterer Teilnehmer der Versammlung nach § 15 Abs. 3 Satz 2 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 60 Unterschriften). Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen: Die Erklärung des Bewerbers nach Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, ob er mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte einverstanden ist sowie dass ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des §156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat der Gemeinde Fockendorf vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind (insgesamt 50 Unterschriften).

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises Altenburger Land oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags (§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue bis zum 9. Mai 2022, 18:00 Uhr, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des **Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten in der Verwaltungsgemeinschaft Pleißenaue**, Wahlamt, Breite Straße 2, 04617 Treben ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Verwaltungsgemeinschaft aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintra-

gungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4m Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die Wahlvorschläge dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. Sie müssen spätestens am 29. April 2022 bis 18:00 Uhr eingereicht sein. Die Wahlvorschläge sind in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Wahlamt, Breite Straße 2 während der Dienstzeiten einzureichen. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 29. April 2022 bis 18:00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 9. Mai 2022 bis 18:00 Uhr behoben sein.

Am 10. Mai 2022 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das Thüringer Kommunalwahlgesetz und die Thüringer Kommunalwahlordnung gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Die im Thüringer Kommunalwahlgesetz oder in der Thüringer Kommunalwahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf



einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt; eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 ThürKWG).

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Treben, 26. März 2022

Gemeindewahlleiter/in

– Ende amtlicher Teil –

– Nichtamtlicher Teil –

Stellenausschreibung

Die Gemeinde Windischleuba schreibt eine Stelle eines/er **Mitarbeiters/Mitarbeiterin (m/w/d)***

für den Einsatz im Bauhof der Gem. Windischleuba aus.

Einstellung: IV. Quartal 2022

Arbeitszeit: 40h/Woche | Vergütung: nach TVöD

Anforderungen:

- Fahrerlaubnis C1E
- Abgeschlossene Berufsausbildung in einem handwerklichen Beruf (Maurer, Maler, Tischler, Klempner, Elektriker, Installateur u. ä.)
- Fähigkeit zum Führen u. Bedienen von Baumaschinen

Von den Bewerbern wird erwartet:

- Fähigkeit zu eigenverantwortlichem selbständigem Handeln
- Bereitschaft zu Ableistung von Rufbereitschaft an Wochenenden und Feiertagen
- Freundlicher und korrekter Umgang mit Bürgern

Reichen Sie bitte Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum **30. April 2022**, in der Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“, Breite Straße 2, 04617 Treben, ein. Bitte legen Sie einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, sofern Sie die Bewerbung nach Beendigung des Auswahlverfahrens zurückerhalten möchten. Anderenfalls werden die Bewerbungsunterlagen nach zwei Monaten ordnungsgemäß vernichtet. Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich einverstanden, dass die Verwaltungsgemeinschaft „Pleißenaue“ Ihre übermittelten Daten zum Zwecke der Bewerberauswahl gemäß DSGVO erhebt, verarbeitet und nutzt. *(männlich/weiblich/divers)

gez. Reinboth, Bürgermeister

Begegnungstätte Pleißenaue

Veranstaltungen im April

Dienstag, 05.04.2022

14:00 Uhr Kaffeetrinken in Treben

Mittwoch, 06.04.2022

14:00 Uhr Kaffeetrinken in Windischleuba

Donnerstag, 07.04.2022

14:00 Uhr Klöppelnachmittag in Lehma

Dienstag, 12.04.2022

14:00 Uhr Rommeenachmittag in Treben

Mittwoch, 13.04.2022

14:00 Uhr Kaffeenachmittag in Gerstenberg

Donnerstag, 14.04.2022

14:00 Uhr Klöppelnachmittag in Lehma

Dienstag, 19.04.2022

14:00 Uhr Rommeenachmittag in Treben

Mittwoch, 20.04.2022

14:00 Uhr Kaffeenachmittag in Windischleuba

Donnerstag, 21.04.2022

14:00 Uhr Klöppelnachmittag in Lehma

Dienstag, 26.04.2022

14:00 Uhr Rommeenachmittag in Treben

Mittwoch, 27.04.2022

14:00 Uhr Kaffeenachmittag in Gerstenberg

Donnerstag, 28.04.2022

14:00 Uhr Klöppeln in Lehma

Anke Koch

Osterfahrten

Verein Kohlebahnen e. V. Meuselwitz



Sonntag, 10.04.2022

11:00 Uhr | ab Meuselwitz Saisonstart

Karfreitag, 15.04.2022

11:00 Uhr | ab Meuselwitz

Ostersonntag, 17.04.2022

11:00 Uhr / 14:15 Uhr | ab Meuselwitz

11:50 Uhr | ab Regis-Breitungen

Der Osterhase kommt

Modellbahn geöffnet von 12:45 bis 14:45 Uhr

Ostermontag, 18.04.2022

11:00 Uhr | ab Meuselwitz

Bei allen Fahrten um 11:00 Uhr Mittagessen oder 14:15 Uhr Kaffeetrinken im Saloon der Westernstadt (wir bitten um Vorbestellung!) Änderungen vorbehalten! Bitte beachten Sie die aktuellen Coronaregeln!

Tel.: 03448 752550 | 03448 752143

E-Mail: kohlebahn.meuselwitz@freenet.de

Georgenstraße 46 • 04610 Meuselwitz

Verein Kohlebahnen e. V.

Gemeinde Fockendorf

mit den Ortsteilen Fockendorf und Pahnä



Freiwillige Feuerwehr & Feuerwehrverein Fockendorf e.V. Einladung

Sehr geehrte Kameradinnen und Kameraden,
am Freitag, dem 8. April 2022, findet um 18:30 Uhr, im Gerätehaus Fockendorf unsere nächste Mitgliederversammlung statt.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Vorstellung und Beschluss der Tagesordnung
3. Bericht der Vereinsvorsitzenden
4. Bericht des Ortsbrandmeisters u. des Jugendwartes
5. Kassenbericht und Kassenprüfbericht
6. Diskussion
7. Vorstellung, Diskussion u. Beschluss über Satzungsänderungen:
 - § 8 Vorstand: Nachwahl vs. Berufung, geschäftsführender Vorstand gemäß § 26 BGB, Ämterhäufung
 - § 9 Zuständigkeiten des Vorstandes: 300,- €-Limit
 - § 12 Mitgliederversammlung: Formen d. Einladung
 - § 16: Auflösung: muss aktualisiert werden

8. In Abh. von TOP 7: Nachwahl oder Berufung Vereinsvorsitzenden und des stellvertretenden Vereinsvorsitzenden

9. Aufstellung Kandidat Bürgermeisterwahl

10. Sonstiges

- 14.04.2022 Osterfeuer
- 01.05.2022 Fröhschoppen
- 06.06. 2022 Mühltentag
- 02. – 04.09.2022 Dorf- und Vereinsfest 750 Jahre Fockendorf

Wir bitten um Deine Teilnahme!

Aktuell haben flgd. Kameraden ihre Bereitschaft erklärt, eine Wahlfunktion im Vereinsvorstand wahrzunehmen:

- Michel Jähmig (als Vorsitzender)
- Ronny Heinig (als stellv. Vorsitzender)

Kamerad Karsten Jähmig hat sich bereit erklärt, erneut für die Wahl des Bürgermeisters anzutreten. Weitere Interessenten melden sich bitte bis zum 4. April 2022 bei St. Fleischer.

Vorstand & Feuerwehrausschuss, i. A. Steffen Fleischer



Neues von der Volkssolidarität

Die Volkssolidarität informiert!

Werte Senioren, wir laden ganz herzlich zu unserer nächsten Veranstaltung am 12. April 2022, um 15:00 Uhr, in den Gasthof Wappler, ein.

Der Vorstand



Aus der Geschichte von Fockendorf

– 2. Teil –

Auch im 19. Jahrhundert gab es in Deutschland und Europa gravierende Ereignisse, Revolutionen, Kriege, Veränderungen der Landkarte und der Systeme. Davon war aber Fockendorf und seine Bevölkerung nur wenig direkt betroffen. Bis 1825 gehörte Altenburg und damit auch Fockendorf zum Herzogtum Sachsen-Gotha-Altenburg. Regierungssitz war bis dahin Schloss Friedenstein in Gotha. Mit dem Tod von Herzog Friedrich IV. von Sachsen-Gotha-Altenburg erlosch diese herzogliche Linie und die Fürstentümer wurden neu aufgeteilt. ►

Dabei fiel Altenburg an den Herzog von Sachsen-Hildburghausen und es entstand 1826 wieder ein selbstständiges Herzogtum Sachsen-Altenburg. Der 63jährige Friedrich, bisheriger Herzog von Sachsen-Hildburghausen, zog im Altenburger Schloss ein, begründete damit die neue herzogliche Linie von Sachsen-Altenburg und Altenburg wurde wieder zur Residenzstadt. Herzog Friedrich regierte bis 1834, ihm folgte sein Sohn Herzog Joseph bis 1848, dann dessen Bruder, Herzog Georg bis 1853, gefolgt von dessen Sohn Herzog Ernst I., der dann 54 Jahre in Altenburg regierte.

Fockendorf war von den Umgliederungen der ernestinischen Herzogtümer nur in sehr geringem Maße betroffen, ebenso wenig wie von den Kämpfen der napoleonischen Armee und dem Deutsch-Französischen Krieg 1870/71. Jedenfalls sind in den Kirchenregistern dazu keine Eintragungen zu finden, d. h. es sind keine Fockendorfer Männer bei diesen Kämpfen gefallen. Allerdings waren sicher auch die Fockendorfer Bauern verpflichtet worden, Abgaben zur Verpflegung der Soldaten zu leisten.

Wesentlich größeren Einfluss auf die Geschichte und die Bevölkerung von Fockendorf ergab sich in dieser Zeit aus der Entwicklung der Fockendorfer Papierfabrik. 1861 stellte der damalige Besitzer Otto Wittig die erste Papiermaschine in Fockendorf auf. Damit wurde hier die manuelle durch maschinelle Papierherstellung abgelöst. Allerdings gab es in den folgenden Jahren zunächst erhebliche Probleme mit dem Betrieb. Einerseits durch die relativ hohe finanzielle Belastung infolge dieser Investition und andererseits war damals die Technik noch nicht wirklich ausgereift und auch die Mitarbeiter standen vor völlig neuen Herausforderungen, denn die maschinelle Produktion verlangte ganz andere Kenntnisse und Fertigkeiten als die manuelle. Das führte dazu, dass die Eigentümer mehrfach wechselten und schließlich 1876 die Fabrik durch einen Brand fast völlig zerstört worden ist. Das führte zur Stilllegung der Produktion und zur Insolvenz der Firma. 1880 erfolgte eine öffentliche Versteigerung der abgebrannten Fabrik. Für 70.000 Mark erhielt die Firma Klötzer aus Bockwa bei Zwickau den Zuschlag, veräußerte die Fabrik aber noch im gleichen Jahr an den Leipziger Papiergroßhändler Camillo Drache. Damit begann ein erstaunlich rascher und steiler Aufstieg der Fabrik. Drache ließ die vorhandene Papiermaschine reparieren und modernisieren, stellte dazu drei weitere neue Papiermaschinen in neuen Gebäuden auf, darunter die damals größte und modernste Papiermaschine Europas und erwarb ein Braunkohlenfeld bei Pahna, um den Energiebedarf der Fabrik nachhaltig zu decken. 1885 errichtete er dazu eine schienengebundene Pferdebahn von der Pahnaer Grube durch den Wald bis zur Papierfabrik, die dann später mit Dampf- bzw. mit Dieselloks befahren wurde.

Dieser grundlegende und exorbitante Ausbau der Fabrik war 1886 abgeschlossen und es wurde dann von Seidenpapier über Schreib- und Druckpapier bis zu Karton und Pappe die gesamte Palette der damals üblichen

Papierprodukte in Fockendorf hergestellt. Dieser Ausbau der Fabrik hatte auf die Entwicklung der Ortschaft Fockendorf einen ganz entscheidenden Einfluss.



Die Fockendorfer Papierfabrik um 1890

Der Bedarf an Arbeitskräften wuchs ständig und die Mitarbeiter kamen nicht nur aus Fockendorf und vielen umliegenden Ortschaften, sondern auch aus Schlesien, Böhmen und Bayern, aus Württemberg, dem Rheinland und später sogar aus Österreich und der Schweiz. Zahlreiche Nachfahren dieser „Migranten“ leben noch heute in Fockendorf und sind jetzt „Urfockendorfer“. Die Einwohnerzahl von Fockendorf wuchs dadurch in dieser Zeit auf mehr als das Doppelte an, von 329 Einwohnern 1871 auf 755 Einwohner 1910.

Dieses starke Wachstum der Bevölkerung führte dann auch dazu, dass zahlreiche neue Gewerbe in Fockendorf angemeldet wurden, wie im ersten Teil dieser Geschichte bereits dargestellt worden ist.

Kindertagesstätte „Am Märchenwald“

Neues aus der Kita „Am Märchenwald“

„Wir feiern Fasching heute, das macht uns allen Freude. Mit Klingeling und bumm- bumm- bumm ziehen wir zusammen im Haus herum!“



Voller Vorfreude fieberten unsere „Märchenwald“-Kinder schon dem alljährlichen Faschingsfest entgegen. In Vorbereitung auf die große Sause wurden dafür schon eifrig Lieder und Fingerspiele einstudiert, die Gruppenzimmer geschmückt und Tischdeko gebastelt. Am 1. März 2022 hatte das lange Warten endlich ein Ende und wir konnten wilde Indianer, mutige Ritter, wunderschöne Prinzessinnen, funkelnde Meerjungfrauen aber auch furchtlose Piraten sowie das ein oder andere Zauberwesen bei uns begrüßen.



Nach unserem gemeinsamen gruppeninternen Frühstück, bei dem wir uns natürlich auch ein paar leckere Pfannkuchen schmecken ließen, begann unser buntes Treiben. Neben dem „Rucki Zucki-Tanz“, verschiedenen Luftballonspielen, dem Stuhltanz und der Polonaise bildete der „Bonbonregen“ einen tollen Abschluss unserer Faschingsparty.



„Fasching Ahoi und bis bald“, sagen die Kinder und das Team vom „Märchenwald“

Gemeinde Gerstenberg

mit den Ortsteilen Gerstenberg und Pöschwitz



Neues von der Volkssolidarität

Jahresplan 2022

Montag, 25.04.2022

15:30 Uhr Herstellung von Seifen unter fachmännischer Anleitung einer Seifensiederin

Montag, 23.05.2022

15:00 Uhr Besichtigung der Kirche in Treben mit anschließendem Kaffeetrinken im Pfarrhaus

Dienstag, 21.06.2022

15:30 Uhr Besuch der Kinderwagenausstellung Zekiwa in Zeitz

Montag, 11.07.2022

18:00 Uhr Sommerfest, Gerstenquelle

Montag, 22.08.2022

17:00 Uhr Geburtstagsfeier für alle Geburtstagskinder

Montag, 19.09.2022

15:30 Uhr Besuch der Flugwelten in Nobitz

Montag, 17.10.2022

15:30 Uhr Gerstenberger und Pöschwitzer Dorfgeschichten

Montag, 21.11.2022

15:30 Uhr Lichtbildervortrag, Begegnungsstätte

12/2022

Weihnachtsfahrt, Termin wird noch bekanntgegeben

Termine und Themen sind vorbehaltlich, Änderungen möglich. Bitte beachten Sie: Die Veranstaltung in Treben findet am 23. Mai 2022 statt!

Neues aus der Ortsgruppe in Gerstenberg

Liebe Mitglieder/innen der Ortsgruppe, liebe Gerstenberger und Gerstenbergerinnen,

für das Jahr 2022 hat sich unsere Ortsgruppe ein anspruchsvolles Programm vorgenommen und wir hoffen, dass wir unsere Ideen umsetzen können.

Am 28. Februar 2022 fand in der Begegnungsstätte unsere Wahlveranstaltung statt. Dazu waren alle Mitglieder der Ortsgruppe eingeladen und wir freuten uns über die große Resonanz und Zustimmung.

Unsere Vorsitzende, Frau Karin Engert, begrüßte alle Anwesenden herzlich und gab noch einmal einen Rückblick auf das Jahr 2021. Trotz der Pandemiebedingungen konnten einige Dinge umgesetzt werden. Frau Engert dankte auch dem Vorstand für die engagierte Arbeit und gab gleichzeitig bekannt, dass sie den Vorsitz abgeben möchte, aber Mitglied im neuen Vorstand bleiben würde. Helmut Engert scheidet aus dem Vorstand aus. Für seine jahrelange umfangreiche Tätigkeit in der Organisation, der Öffentlichkeitsarbeit etc. danken wir ihm von Herzen.



Der neue Vorstand wurde von den Mitgliedern einstimmig gewählt und mit herzlichem Beifall bedacht. Er setzt sich nunmehr folgendermaßen zusammen:

Frau Elke Burges (Vorsitzende)

Dr. Ilona Harms (Schatzmeisterin, Öffentlichkeitsarbeit)

Frau Karin Engert (Kultur und Organisation)

Frau Jutta Heinke (Kultur) und Organisation

Herr Roland Harms (IT, technisches Equipment)



Anzumerken wäre noch, dass der Vorstand alle Vorhaben gemeinsam bespricht und es keine engen Ressortgrenzen gibt. Dieses Miteinander zeichnete und zeichnet uns aus. Unsere neue Vorsitzende, Frau Elke Burges, dankte Karin Engert herzlich für das jahrelange hingebungsvolle Engagement für unseren Verein und gab ihrer Freude für die weitere Zusammenarbeit im Vorstand Ausdruck.



Natürlich kam auch das Kulinarische nicht zu kurz. Traditionell zum Rosenmontag gab es Kaffee und leckere Pfannkuchen. Hingebungsvoll schlürften wir den Hagebuttenlikör aus dem Hause Burges, der allen sehr gut mundete. Wir freuen uns auf weitere gemeinsame Veranstaltungen und rege Beteiligung.



Freundliche Grüße Dr. Ilona Harms

Einladung

Jagdgenossenschaft Gerstenberg

Am 5. April 2022, um 17:30 Uhr, findet die Jahreshauptversammlung, im Bürgermeisterzimmer der Gemeinde Gerstenberg, statt.

Tagesordnung:

1. Protokollkontrolle
2. Zweijahresbericht
3. Finanzübersicht
4. Abstimmung über die Verwendung des Reinertrages
5. Diskussion

Ich weise darauf hin, dass alle Landeigentümer der Jagdorganisation verpflichtet sind und bitte um rege Teilnahme. Die Versammlung findet unter Beachtung der derzeitigen Corona-Hygieneverordnung statt.

Frank Vogel, Jagdvorsteher



Gemeinde Haselbach

Gemeinde Haselbach vermietet:

Gemütliche 2-Raum-Dachgeschoss-Wohnung
Schöne helle Wohnung mit 45 m², Tageslichtbad,
310 € Warmmiete, 2 NKM Kautions, EV/a 105,2 kWh

Infos: CONCEPT Immobilien- und
Verwaltungs-GmbH (03433 27560)

SV Haselbach

Ab sofort: Kindersport

Im April 2022 geht beim SV Haselbach die neue Abteilung Kindersport an den Start!

Im Mittelpunkt des wöchentlichen Trainings wird keine spezielle Sportart, sondern die Freude an Bewegung stehen. Genauso, wie die Gesundheit und die Stärkung von motorischen Fähigkeiten, Gleichgewichtsübungen auf der Slackline, Ball- und Fangespiele oder Schrittfolgen zu Musik sind Beispiele für unsere Übungen. Wer mitmachen möchte, der sollte zwischen sechs und zehn Jahren alt sein. Wir treffen uns immer Donnerstags 16:00 bis 17:30 Uhr auf dem Sportplatz auf der Kippe in Haselbach. Das erste Jahr ist beitragsfrei. Schnuppertraining ist möglich und wir bitten um Voranmeldung bei Trainerin Anja: 0178 3138841. Wir freuen uns auf Euch – Sport frei!



Gemeinde Treben

mit den Ortsteilen Lehma, Plottendorf,
Primmelwitz, Serbitz, Trebanz und Treben

Jugendfeuerwehr Treben

Wir suchen neue Mitstreiter

Du bist zwischen 9 und 16 Jahren alt und wohnst in der Gemeinde Treben? Du wolltest schon immer mehr über die Feuerwehr wissen?

Dann ist die Jugendfeuerwehr Treben vielleicht genau das Richtige für Dich!

Besuche uns gemeinsam mit Deinen Eltern **am 6. April 2022, ab 17:30 Uhr, im Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Treben.**

Feuerwehrverein Treben e. V.

Vorankündigung

Am 1. Mai 2022, ab 14:00 Uhr,
Maibaumsetzen im Rittergut Treben.
 Weitere Infos in der nächsten Ausgabe.

Ihr Feuerwehrverein Treben e. V.



Heimatverein Lehma

Der „Tag der sauberen Umwelt“ hat in Lehma (organisiert vom Heimatverein Lehma) Tradition. Seit Jahren ziehen freiwillige Helferinnen und Helfer durch die Gemarkung und sammeln unachtsam weggeworfene Abfälle und Müll.

Am Samstag, dem 2. April 2022, ist es wieder so weit. Wir möchten gemeinsam Müll sammeln!

Treffpunkt für alle Helferinnen und Helfer ist **um 09:00 Uhr im Kulturhof Lehma. Bitte Warnweste mitbringen!** Alle sind willkommen.



Leider kann die Aktion kaum verhindern, dass auch künftig Abfälle in die Landschaft geworfen werden. Sie regt aber zum Nachdenken über eigenes Wegwerf- und Konsumverhalten an. Und sie ist ein Beispiel für gelebtes Miteinander von Alten und Jungen in unserer Gemeinde.

Bereits im letzten Jahr galt es, die Corona Regeln zu beachten. Da die Aktion im Freien und auf dem Kulturhof stattfindet, wird es möglich sein, die nötigen Sicherheitsabstände einzuhalten.

Selbstverständlich wird für Speis' und Trank der freiwilligen Helferinnen und Helfer bestens gesorgt sein.

Jetzt Mitglied im Heimatverein Lehma werden!

© Pixaline, Ckier-Free-Vector-Images | Pixabay.com

Gemeinde Windischleuba

mit den OT Bocka, Borgishain, Pähnitz, Pöppchen, Remsa, Schelchwitz, Windischleuba und Zschaschelwitz



Jagdgenossenschaft Windischleuba

Der Jagdvorsteher informiert!

In der Dezember-Ausgabe 2021 des Amtsblattes habe ich bereits über vier von fünf gefassten Beschlüssen aus der Jahreshauptversammlung vom 9. Dezember 2021 informiert.

Der Vorstand begründet die spätere Bekanntgabe des Beschlusses 05/2021 „Teilausschüttung aus der Rücklage“ dadurch, dass im ungünstigen Fall unerwartete Kosten berücksichtigt werden müssen, die das Überschreiten der Rücklagengrenze verhindern.

Diese Vorgehensweise war auch eine Forderung der Mitglieder in der Jahreshauptversammlung. Nach aktueller Prüfung durch den Vorstand kann der Beschluss 05/2021 nun umgesetzt werden.

Die Jagdgenossenschaft hat durch eine solide Haushaltspolitik in den letzten Jahren eine stabile Finanzrücklage bilden können. Dies ist vor allem der gemeinsamen Anstrengung der Jagdpächter, der Jagdgenossen und der Landbewirtschafter bei der Reduzierung der Wildschäden geschuldet. Dafür möchte sich der Jagdvorstand bei allen Beteiligten recht herzlich bedanken.

Nun zur Beschlusslage: Jährlich wurde eine Obergrenze zur Rücklage im Haushaltsplan festgelegt. Diese konnte erfreulicherweise in den letzten drei Jahren überschritten werden. Die Mitglieder haben auf der Jahreshauptversammlung am 9. Dezember 2021 mit Beschluss 05/2021 eine Teilausschüttung des Finanzüberschusses aus der Rücklage beschlossen. Somit kann zum 1. April 2022 eine Teilausschüttung aus der Rücklage von 4,00 Euro pro Hektar jagdbarer Grundfläche erfolgen. Die Auszahlung an die Jagdgenossen erfolgt erst mit schriftlicher formloser Antragstellung beim Jagdvorsteher. Die Antragstellung muss innerhalb sechs Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt erfolgen. Antragstellungen die nach Ablauf der vorgenannten Sechswochenfrist beim Jagdvorsteher eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anträge können unter nachfolgendem Kontakt schriftlich gestellt werden: Jagdgenossenschaft Windischleuba, Jagdvorsteher Gunter Höser, 04617 Haselbach, Altenburger Straße 17A oder per E-Mail: forst.gunter@freenet.de

Wichtig ist, dass der Antragsteller den Namen, die Adresse und die Kontodaten (IBAN, BIC, Name der Bank) im Antrag mit angibt.

Waidmannsheil
 Gunter Höser

Neues von der Feuerwehr Windischleuba

Der Lenz ist da und es wird wieder wärmer. Und auch ein Frühjahrsputz muss bei uns sein. Am 12. März 2022 fand dieser Arbeitseinsatz statt, bei dem Kameraden und Vereinsmitglieder den Räumlichkeiten usw. zu neuem Glanz verhalfen. Vielen lieben Dank dafür. Weiterhin danken wir unserem Kameraden Jens Nowaczyk. Dank seiner Spende sind wir jetzt im Besitz einer Handkehrmaschine TYP Kärcher KM 70/20.

Manchmal kann man auch schnell etwas umsetzen, in diesem Fall dauerte es glücklicherweise nur fünf Werk-tage vom Beschluss der Leitungssitzung bis zur Realisierung. Somit sind wir in der Lage unser Gerätehaus und die Außenanlage schneller zu reinigen, was uns Zeit bei den Arbeitseinsätzen erspart. Aber auch im Einsatz bei Fahrbahnverunreinigungen ist die Kehrmaschine sehr hilfreich um Ölbindemittel bei Ölspurbeseitigungen aufzunehmen. An dieser Stelle nochmals ein herzliches Dankeschön an Jens.

Für alle Vereinsmitglieder findet die diesjährige **Jahreshauptversammlung am 22. April 2022, um 19:00 Uhr, in den Räumen in der Feuerwehr Windischleuba**, statt.

Auch dieses Jahr wollen wir den Mai begrüßen und laden Sie alle zum **Maibaumsetzen** mit der traditionellen Erbsensuppe **am 1. Mai 2022, auf den Festplatz in Windischleuba**, herzlich ein.

Am 13. Februar diesen Jahres ereilte uns ein besonderer Einsatz. Wir wurden zu einem Kampfmittelfund gerufen. In einem Waldstück wurde von Passanten eine Handgranate gefunden. Gemeinsam mit der Polizei sicherten wir die Fundstelle und unterstützen die Mitarbeiter der Kampfmittelbeseitigung durch das Ausleuchten der Fundstelle.

Fast 80 Jahre ist der letzte Weltkrieg nun her, doch auch heute gehen noch große Gefahren von Fliegerbomben, Granaten und Munition aus, die sich immer bei Erdarbeiten finden. Oftmals handelt es sich aber auch um Zufallsfunde, die bei Bagger- oder Grabarbeiten auftauchen, aber immer wieder finden sogar Spaziergänger Bombenteile, Handgranaten oder Munition.

Die folgenden Gründe sprechen dafür, Munitionsfunde direkt anzumelden

Alle Kampfmittel sind in der Regel lebensgefährlich! Von verschiedenen Kampfmitteln können neben einer Explosionsgefahr auch noch andere Gefahren ausgehen, z. B. Vergiftungen bei Gasgranaten und Brandgefahr von Stabbrandbomben. In der Regel sind Kampfmittel, die schon einige Zeit in der Erde liegen noch gefährlicher und instabiler. Teilweise ist die äußere Hülle oder der Zünder schon ziemlich verrottet, was die Kriegslast extrem instabil macht. Die Größe und Form eines Kampfmittels sagt rein gar nichts über die Gefahr aus, die von ihm ausgeht! 2 cm Flak Granaten sind extrem gefährlich, da diese über einen Zeitzünder verfügten, welcher oft nicht funktioniert hat. Selbst der Kampfmittelräumdienst hat extremen Respekt vor diesen kleinen, unscheinbaren Granaten. Oft sind Kampfmittel nur sehr schwer erkennbar.

Dann ist es wichtig, dass der Finder sich umsichtig verhält, um nicht in Gefahr zu geraten.

- Die gefundenen Gegenstände nicht berühren!
- Abstand halten
- Gegebenenfalls die Fundstelle markieren
- Erschütterungen vermeiden
- Sollten Sie den Gegenstand versehentlich aufgehoben haben, legen Sie ihn vorsichtig wieder ab.
- Feuerwehr oder Polizei informieren, die Einsatzkräfte kommen dann zu Ihnen.

Kampfmittel werden im Laufe der Zeit nicht ungefährlicher. Alter und Korrosionswirkungen können die Gefährlichkeit von Fundmunition sogar noch erhöhen. Dieses Erbe des Weltkrieges zu beseitigen wird noch viele Jahre in Anspruch nehmen.

Ihre Feuerwehr Windischleuba

Schnuppertraining beim TSV Windischleuba

Du bist 5 - 9 Jahre alt,
fussballbegeistert und hast
Spaß am Ball?





**Jeden Mittwoch
16:30 -18:00 Uhr
Auf dem Sportplatz
Windischleuba**

**Kommt einfach
vorbei!**

**Fragen?
=> 0163/8119155**

Kindertagesstätte "Storchennest"

Kinderfasching in Windischleuba

Wo Prinzessinnen auf Cowboys treffen

Das Jahr 2022 hat gerade erst angefangen und schon stand für alle Kinder der Kita „Storchennest“ in Windischleuba, das erste Highlight auf dem Programm.

Am 3. März diesen Jahres, besuchten unsere Kleinen die Einrichtung nicht wie gewöhnlich. Stattdessen schauten die pädagogischen Fachkräfte nicht schlecht, als Donnerstagmorgen verschiedenste Prinzessinnen, Piraten, Feuerwehrmänner, Marienkäfer oder Dinosaurier den Kindergarten besuchten.



Na klar, Fasching stand vor der Tür. Eine Feier die schon immer ein fester Bestandteil in jedem Kindergartenjahr war. Eine Party die in Erinnerung bleibt und auf die sich jedes Kind freut. Aller Coronamaßnahmen zum Trotz, feierten alle Kinder in ihren jeweiligen Gruppen.

Unter der tobenden Geräuschkulisse tauschten sie sich über ihre Verkleidungen aus, wetteiferten bei verschiedensten Spielrunden um die ersten Plätze und genossen das Faschingsbuffet, bestehend aus leckeren Knabberereien.



Bei Klassikern, wie Sackhüpfen, Eierlauf oder der Reise nach Jerusalem, empfanden die Kinder große Freude. Auch für die Kleinsten der Krippengruppe war es ein besonderer Tag. Diese konnten sich in unserem Bällebad vergnügen und eintauchen. Insgesamt war der Tag ein voller Erfolg, welcher den Kindern noch lange im Gedächtnis bleibt. Und natürlich sind wir auch im nächsten Jahr wieder gespannt, welche Verkleidungen am Morgen der Faschingsparty in unseren Kindergarten spazieren.

Neues aus der Ortschronik

Baugeschehen im 19. Jahrhundert in Windischleuba

Planung/Realisierung einer neuen Schule 1877/78

Napoleons Kriege waren zu Ende, von der auch unsere Region betroffen war. So langsam erholte sich die Gemeinde und ihre Einwohner wieder von der Not und dem Elend dieser Zeit und Zukunftspläne wurden geschmiedet und realisiert.

Viele Gebäude waren in einem schlechtem Zustand, die erneuert wurden und neue Häuser kamen hinzu. Das war eine enorme finanzielle Herausforderung für die Kirchfahrt, so nannte man damals die Kirchgemeinde, die politische Gemeinde, die Rittergutsbesitzer, Bauern und die Kleinhäusler. Mit viel Mühe wurden aber alle Vohaben geschafft.

Eines der ersten großen Objekte, dass in Angriff genommen wurde, war der Innenumbau der Kirche und die Anschaffung der neuen Trampeli Orgel um 1820 – 22. Dieser Orgel und seinem Erbauer wird in diesem Jahr mit einem Konzert gedacht, zu dem der Dresdener Frauenkirchenorganist Matthias Grünert erwartet

wird, der schon vor Jahren hier ein Konzert gab und begeistert war von unserer Orgel. 20 Jahre später, 1842, erfolgte die Anschaffung von drei neuen Glocken. Weitere Veränderungen und Erneuerungen fanden an den Pfarrnebengebäuden sowie an dem 1535 errichteten Hospitalgebäude statt.

Das alte Armen Gemeindehaus, welches von der politischen Gemeinde unterhalten wurde, heutige Hirtengasse 2, wurde verkauft und ein neues Gemeindehaus 1868 in heutiger Hirtengasse 1 errichtet. Hier und im Hospital fanden arme, kranke und mittellose Einwohner ein Unterkommen, manche bis zu ihrem Lebensende. Wenn es aber deren Gesundheit erlaubte, verrichteten diese Personen noch zumutbare Arbeiten zu Gunsten der Gemeinde, z. B. leichte Friedhofsarbeiten, Straßen wurden gekehrt, Winterdienste verrichtet oder halfen bei der Mäuse- und Maulwurfsplage. Dafür bekamen sie ein kleines Entgelt. Die Bewohner des Hospitals wurden ansonsten von ihrer Kirchfahrt Kirchgemeinde mit Lebensmitteln unterstützt. Auch die Erntegaben am Erntedankgottesdienst waren für diese Bewohner bestimmt.

Der 1633 angelegte Gottesacker auf dem Zehendfeld, außerhalb der Ortschaft, erfuhr 1859 eine Erweiterung durch die Grabanlage des verstorbenen Emil von Lindenau, der zu dieser Zeit Besitzer des großen Rittergutes war. 1881 wurde der Gottesacker-Friedhof zur heutigen Größe erweitert. Das Gebäude für den Leichenwagen wurde 1865 errichtet. Die Eisenbahnlinie, die durch die Fluren von Borgishain, Windischleuba, Remsa und Schelchwitz führen sollte und auch gebaut wurde, war auch eine Herausforderung für den Ort und sorgte für Ärger und Unmut unter den Bauern, denn sie mussten große Gebiete ihrer Felder hergeben. Eine Entschädigung wurde allerdings gezahlt. Als diese Eisenbahnstrecke 1876 wieder aufgelöst wurde, konnten die ehemaligen Eigentümer die Grundstücke wieder erwerben. Manche Vorbesitzer nahmen davon Gebrauch.

Heute kann man diesen Streckenabschnitt noch vom ehemaligen Wasserwerk bis zur Luckaer Strasse 11 sehen. Vor Jahren stand dieser Eisenbahndamm noch unter Denkmalschutz, heute ist das Geschichte, er wurde teilweise abgetragen und bebaut. Im Jahre 1843 – 48 wurde der Wirtschaftshof des großen Rittergutes Windischleuba (heute Pestalozziplatz), durch Bernhard August von Lindenau, Besitzer vom – Schloss -Mühle-Schäferei – umgebaut und vergrößert. Seinen Wohnsitz hatte er im Pohlhof in Altenburg.

Hier, in Windischleuba, waren über Generationen die Pächter Henkss eingesetzt, die natürlich auch hier wohnten. Lindenau war auch ein großer Wohltäter und unterstützte durch Stiftungen fleißige Schulkinder finanziell. Auch in unserer Gemeinde. Er war ein Förderer der Kultur, den Altenburg sein Museum zu verdanken hat. Dieses ist im Moment in aller Munde durch den Umbau und hoffentlich behält das Gebäude sein

unverkennbares Gesicht mit der schönen Treppenanlage. Die Veränderungen am Wirtschaftshof waren auch gleich Anlass, den Wallgraben, der das gesamte Rittergut mit Schloß umschloß, zu zuschütten. Alle drei darüber führenden Brücken wurden entfernt. Nur die drei Seiten am Schloß blieben bestehen, so wie es heute noch ist.

Der Ort Windischleuba vergrößerte sich auch durch den Bau von Wohnhäusern in dem sogenannten Unterdorf, von heute Wozniak bis Ebert-Busch, außer Gumprecht, dessen Grundstück es schon gab. In diesen Wohnhäusern wurde nun auch Gewerbe betrieben. Auch auf der Pflasterstrasse August-Bebel-Straße entstanden drei neue Häuser. Die Fleischerei Weißke-Meister (ist heute abgerissen), der Kolonialwarenladen von Wagner-Koppe, dann HO und heute Kasel. Der Zimmermeister Dietze von Altenburg erwarb ein großes Grundstück vom Bauer Hans Kretschmar (ehem. Grundstück der heutigen Erich-Mäder-Str. 17 Kessler) an dieser Straße und baute darauf eine Zimmerei mit Wohnhaus. Da er bald darauf starb, wurde Meissner Eigentümer und danach die Gebrüder Plötner aus dem Holzland. Davon ist heute auch nichts mehr zu erkennen. Auf dem Holzplatz stehen heute drei neue Wohnhäuser.

Ende 1800 begann man die Altenburger Straße, die Karl-Marx-Straße (damals neue Straße genannt) und die heutige Clara-Zetkin-Straße zu bebauen. Der Gasthof zum Russischen Hof später Blumtritt, entstand nach 1860 an der Luckaer Straße. Dieses Grundstück gehörte zum kleinen Rittergut und hier hatte sich nach 1800 eine Gärtnerei angesiedelt. Besitzer war das kleine Rittergut. Auch die Ziegelei, einst zum großen Rittergut gehörig, hatte sich stark vergrößert und viele Arbeitsgebäude wurden errichtet. Später wurde dieses Gelände zu einer Gärtnerei umgestaltet (Luckaer Str. 1 bis 4).

Den Schulneubau behielt man aber immer im Blick. Die alte Schule aus dem 16. Jahrhundert platzte aus allen Nähten mit der großen Kinderschar von 180 bis 220 Kindern. In dieser kleinen Schule fand der Unterricht in einem Schulraum statt. Es wurde vormittags und nachmittags unterrichtet und gab für alle Kinder nur einen Lehrer und manchmal noch einen Substituten Stellvertreter, aber selten. Der Lehrer wohnte über dem Schulzimmer. Im Parterre befand sich noch das Waschhaus und der Abort. Die Planung für ein neues Gebäude lief schon seit Anfang der 1870ziger Jahre und als man alles unter Dach und Fach hatte, wurde am 7. Februar 1877 der Beschluß gefaßt und im Herbst desselben Jahres mit dem Neubau begonnen und schon am 25. April 1878 konnte mit einem großen Schul- und Dankesfest Einzug gefeiert werden. Die Schule war nun vierklassig mit zwei Lehrern. 203 Schulkinder fanden nun gute Schulverhältnisse vor. Für diesen Schulkomplex wurde ein Stück Pfarrgarten angegekauft. 1898 gab es nochmals an die Südseite dieser Schule eine Erneuerung und

auch das alte Schulgebäude wurde 1887 umgebaut. 1927 wurde die neue Schule wiederum umgebaut. 1950 – 52 nochmals erweitert. Natürlich gab es auch sonst viele Veränderungen in den einzelnen Höfen und so manches Wohnhaus, Scheune und Nebengebäude der Bauern und Kleinhäusler erhielten eine andere Gestalt, wurden größer und schöner aufgebaut.



Ganz links die Schule von 1878, der große Bauernhof Meyner – Abriss 1999; dahinter das Hospital von 1535 und die alte Schule aus dem 16. Jahrhundert, rechts unten der Bauernhof Schellenberg – Abriss um 1935 und die Schmiede Dittmann, darüber das Geleitshaus von 1712

Ende dieses Jahrhunderts bildeten sich viele Vereine. Einen großen Anteil hatte der damalige Pfarrer Wagner. Er war offen für viel Neues und unterstützte die Vereinsmitglieder durch seine Mithilfe und Werbung. Ihm ist auch die neugegründete Feuerwehr und Sparkasse, Post und vieles mehr zu verdanken. Sein Vater und er leiteten in Windischleuba 60 Jahre lang die Geschicke der Kirchgemeinde.

Windischleuba hatte 1806 384 Einwohner und 1864 545 Einwohner. Bis 1900 stieg die Zahl auf 670 und 1925 waren es sogar 914.

Fortsetzung folgt.

Gabriele Prectl, Ortschronistin

Mitteilungen der Kirchgemeinden

Mitteilungen für Treben, Windischleuba, Gerstenberg, Rasephas und Zschernitzsch

Gott

Unsere Krüge sind leer

Wir wollen sie füllen

Mit dem Besten was wir haben

Wir wollen sie füllen bis zum Rand

Wir wollen alles tun

Was wir können

Schöpfen und schöpfen

Aber laß du dann

Das wunderbare geschehen
Laß das Wasser unseres Lebens
Zu Wein werden
Daß wir nicht bloß trinken müssen
Was wir uns selbst

Zurecht gemacht haben

Wilhelm Willms (kath. Priester und Dichter)

Sonntag, 03.04.2022 – Judika

Der Menschensohn ist nicht gekommen, dass er sich dienen lasse, sondern dass er diene und gebe sein Leben als Lösegeld für viele. *Matthäus 20,28*

09:30 Uhr Zschernitzsch, Pfarrer Felix Kalder

10:45 Uhr Rasephas, Pfarrer Felix Kalder

Sonntag, 10.04.2022 – Palmarum

Der Menschensohn muss erhöht werden, auf dass alle, die an ihn glauben, das ewige Leben haben.

Johannes 3,14b.15

09:00 Uhr Windischleuba, Pfarrer Felix Kalder

10:15 Uhr Treben, Pfarrer Felix Kalder

Freitag, 15.04.2022 – Karfreitag

Also hat Gott die Welt geliebt, dass er seinen eingeborenen Sohn gab, auf dass alle, die an ihn glauben, nicht verloren werden, sondern das ewige Leben haben.

Johannes 3,16

09:00 Uhr Windischleuba, Pfarrer i. R. Hans Nitzsche

09:30 Uhr Zschernitzsch, Pfarrer Felix Kalder

10:15 Uhr Treben, Pfarrer i. R. Hans Nitzsche

10:45 Uhr Rasephas, Pfarrer Felix Kalder

Samstag, 16.04.2022 – Karsamstag

14:30 Uhr Zschernitzsch, Andacht zur Eröffnung des Osterbrunnens, Pfarrer Felix Kalder

17:00 Uhr Gerstenberg, Andacht zur Grabesruhe, Pfarrer Felix Kalder

Sonntag, 17.04.2022 – Ostersonntag

Christus spricht: Ich war tot, und siehe, ich bin lebendig von Ewigkeit zu Ewigkeit und habe die Schlüssel des Todes und der Hölle. *Offenbarung 1,18*

05:30 Uhr Treben, Osternacht, Pfarrer Hans Nitzsche + Felix Kalder

09:00 Uhr Windischleuba, Pfarrer Felix Kalder

09:30 Uhr Zschernitzsch, Lektorin Claudia Brumme

10:15 Uhr Treben, Pfarrer Felix Kalder

10:45 Uhr Rasephas, Lektorin Claudia Brumme

Sonntag, 01.05.2022 – Misericordias Domini

Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.

Johannes 10,11a.27-28a

09:30 Uhr Zschernitzsch, Pfarrer Felix Kalder

10:45 Uhr Rasephas, Pfarrer Felix Kalder

**Gemeinsames Konzert
verschiedener Generationen**

Sonntag, 01.05.2022

16:00 Uhr Kirche Windischleuba

Es musizieren:

Peggy Voigt – Klavier – Berlin

Natalie Tieg – Flöte – Windischleuba

Karl Seyffarth – Klavier – Windischleuba

Helgard Gerste – Violine – Windischleuba

Ursula Seidel – Violine – Altenburg

Holger Runge – Violine – Gößnitz

Martin Kluge – Klavier – Altenburg

Julia Steinhauer – Gesang, Klavier – Leipzig

Hans Nitzsche – Orgel, Klavier – Wintersdorf

Chor der Kirchgemeinde Windischleuba

Moderation – Dominique Jahn – Windischleuba

Es erklingen Werke von: Bach, Beethoven, Brahms, Schostakowitsch u. a. | Der Eintritt ist frei.

Werbung